

Kurztitel

Lebensmittelgesetz 1975

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 86/1975 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 105/2000

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.10.2000

Außerkrafttretensdatum

14.08.2003

Text**Gebrauchsgegenstände**

§ 6. Gebrauchsgegenstände sind

- a) Geschirre, Geräte, Umhüllungen, Überzüge oder Umschließungen, die für die Verwendung bei Lebensmitteln, Verzehrsprodukten, Zusatzstoffen oder kosmetischen Mitteln bestimmt sind;
- b) Reinigungs-, Wasch- und Luftverbesserungsmittel, die zur Verwendung im Haushalt oder für Räume, Einrichtungen, Gegenstände oder Beförderungsmittel, die dem Verkehr mit Lebensmitteln, Verzehrsprodukten, Zusatzstoffen oder kosmetischen Mitteln dienen, bestimmt sind;
- c) Farben, Beizen, Lacke, Kite und Anstrichmittel für den Haushalt sowie für Räume, Einrichtungen, Gegenstände und Beförderungsmittel, die dem Verkehr mit Lebensmitteln, Verzehrsprodukten oder Zusatzstoffen dienen;
- d) Spielwaren, Farben für Bilderbücher, Tusch- und Malfarben, Scherzartikel, Kerzen, Tapeten, Vorhänge, Möbelstoffe, Teppiche, Bodenbeläge, Perücken, ferner Kleidung und Bettwäsche sowie Mittel zu deren Behandlung;
- e) Geräte zur Körper- oder Gesundheitspflege;
- f) weiters alle jene Gegenstände, die nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung kommen und zufolge ihrer Beschaffenheit geeignet sind, bei bestimmungsgemäßem Gebrauch die Gesundheit zu gefährden.